



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus - Richtlinie

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	InnoManager:in
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus mitfinanzierten Vorhaben der Technologieförderung (FRL MINT-Fachkräfteprogramm ESF Plus 2021-2027) vom 19. September 2022 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für den gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Dezember 2021 – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Teil II, Vorhabensbereich A – „MINT-Fachkräftebindung“

Bewilligungsvoraussetzung

Zuwendungszweck:	<p>Die Förderung soll die Anpassungsfähigkeit sächsischer kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) an den Wandel im Sinne des spezifischen Ziel d) der ESF-Plus-Verordnung erhöhen und dafür die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft verbessern sowie die Innovationskraft sächsischer Unternehmen stärken. So sollen mittelbar und unmittelbar zukunftsfähige Arbeitsplätze im Freistaat Sachsen geschaffen und gesichert werden.</p> <p>Die Förderung soll insbesondere die Beschäftigungschancen von Absolventen und qualifizierten Fachkräften aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Berufsakademien und Fachschulen für Technik verbessern, den Technologie- und Wissenstransfer in sächsischen KMU stärken sowie die berufliche Mobilität zwischen Wissenschaft und Wirtschaft erhöhen und die grüne und digitale Transformation beschleunigen.</p>
Gegenstand der Förderung:	Der Freistaat Sachsen fördert die Beschäftigung von Personen in KMU mit der Aufgabe, im KMU ein betriebliches Innovationsmanagement im Sinne von Prozess- oder Organisationsinnovationen ¹ einzuführen.
Zuwendungsvoraussetzungen:	a) Das geförderte Personal verfügt über eine abgeschlossene wirtschafts-, natur- oder ingenieurwissenschaftliche Ausbildung

¹ Gemäß Artikel 2, Rz 96 und 97 der AGVO.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus - Richtlinie

	<p>oder einer Ausbildung in den Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften an einer Hochschule oder Berufsakademie. Die Bewilligungsstelle kann im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens in begründeten Fällen Ausnahmen bei den genannten Ausbildungsfächern zulassen.</p> <p>b) Der Arbeitsplatz² des geförderten Personals befindet sich im Freistaat Sachsen.</p> <p>c) Das geförderte Personal ersetzt kein anderes Personal und ist in einer neugeschaffenen Stelle zu beschäftigen.</p> <p>d) Die Beschäftigungsdauer soll zwölf Monate nicht unterschreiten. Eine branchenübliche Probezeit ist möglich.</p> <p>e) Innomanager:innen dürfen in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung von sich aus kein Beschäftigungsverhältnis in einem Unternehmen im Freistaat Sachsen beendet haben.</p> <p>f) Es ist höchstens ein/e Innomanager:in je Unternehmen förderfähig.</p> <p>g) Der Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, dem geförderten Personal die Teilnahme an kostenfrei angebotenen Veranstaltungen sächsischer Innovationsnetzwerke (z.B. der futureSAX GmbH) zu ermöglichen, die der Vernetzung, dem Wissensaustausch und der Weiterbildung des Personals dienen.</p>
<p>Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:</p>	<p>Zuwendungsempfänger können KMU der gewerblichen Wirtschaft, der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie der Sozial- und Gesundheitswirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen sein. Unternehmen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen können auch unabhängig von ihrer Größe Zuwendungsempfänger sein.</p> <p>Als KMU gelten kleine und mittlere Unternehmen, die die Kriterien der KMU-Definition nach Anhang I zur AGVO erfüllen.</p> <p>Kleine Unternehmen beschäftigen weniger als 50 Personen und haben einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens zehn Millionen Euro.</p> <p>Mittlere Unternehmen beschäftigen 50 bis 249 Personen und haben einen Jahresumsatz von mehr als zehn und nicht mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als zehn und nicht mehr als 43 Millionen Euro.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie im Informationsblatt KMU</p>

² Einschließlich Telearbeitsplatz bzw. Home Office



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus - Richtlinie

<p>Von der Förderung ausgenommen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind b) Unternehmen in Schwierigkeiten c) Beschäftigungsverhältnisse mit Geschäftsführern, Vorständen und Personen, die gleichzeitig Anteilseigner am Unternehmen sind oder deren Verwandte ersten Grades, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner Anteilseigner sind d) Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse mit weniger als 20h pro Woche.
--	--

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

<p>Antragsverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Antragstellung passiert über das SAB Förderportal (www.sab.sachsen.de) im Vorhabensbereich „MINT Fachkräftebindung“ – Entsprechend Nummer 5.1 Satz 1 der EU-Rahmenrichtlinie darf mit dem Vorhaben begonnen werden, sobald der Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsstelle (SAB) eingegangen ist. Der Antrag gilt als eingegangen, sobald der Eingang von der Bewilligungsstelle bestätigt wurde. – Der Antragsteller trägt das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten – Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Arbeitsvertrages für die zu fördernde Personen. Ist in einem auf die Ausführung bezogenen Vertrag ein Rücktrittsrecht für den Fall vereinbart, dass Zuwendungen nicht gewährt werden, gilt erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers als Vorhabenbeginn – Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung einzureichen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Projektbeschreibung - Weitere Ausführungen dazu siehe unten 2. Unterlagen zur einzustellenden Person <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Unterzeichneter Lebenslauf 2.2. Stellenbeschreibung für die neu zu schaffende Stelle 2.3. Arbeitsvertrag (Entwurf – mit Hinweis an den Arbeitnehmer, dass dieser nur für die bezeichnete Projektstätigkeit angestellt und durch die Europäische Union und den Freistaat Sachsen finanziert wird, Angaben zum Arbeitsort) 2.4. Formular Negativerklärung der Agentur für Arbeit / Jobcenter / optierende Kommune (nur beifügen, wenn sich die zu fördernde Person zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in einem Arbeitsverhältnis befindet.) 2.5. Nachweis der Qualifikation (Kopie)
---------------------------------	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus - Richtlinie

	<p>2.6. Beschäftigungsnachweise zu vorangegangenen Beschäftigungsverhältnissen an Hochschulen/ Forschungseinrichtungen/BA`en (Urkunden, Zeugnisse, Referenzen etc.)</p> <p>3. Unterlagen zum Antragsteller</p> <p>3.1. Drittmittelerklärungen/-verträge (nur bei Finanzierungen über Drittmittel)</p> <p>3.2. Gesellschaftsvertrag</p> <p>3.3. Aktueller Handelsregisterauszug (bei Einzelunternehmen: Gewerbeanmeldung)</p> <p>3.4. Unterschriftenproben/Zeichnungsbefugnisse inkl. Personalausweiskopien</p> <p>3.5. bei Ansatz eines bruttolohnabhängigen Beitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaft): aktueller Beitragsbescheid</p> <p>Die Vorlage der genannten Unterlagen ist, soweit keine Einschränkung angegeben ist, Voraussetzung für die Bearbeitung Ihres Antrages.</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Projektbeschreibung muss für die Prüfung und Bewertung der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit des Antrages eine hinreichende und nachvollziehbare Darstellung zu nachstehenden Punkten enthalten. Die Aussagen fließen mit den angegebenen Gewichtungen in die Gesamtbewertung ein.– Das Vorhaben ist nach folgender Gliederung zu beschreiben:<ol style="list-style-type: none">1. Ziele des Vorhabens<ul style="list-style-type: none">– Ausgangssituation, Bedarf, regionaler Bezug– Gesamtziel des Vorhabens– Welches Problem soll gelöst werden?2. Zielerreichung/Arbeitsschritte<ul style="list-style-type: none">– Wissenschaftlich-technische Arbeitsziele des Vorhabens und vorgesehene Lösungswege– Zeitplan, Arbeitspakete, Meilensteine (Balkenplan und ausführliche Beschreibung des Arbeitsplanes)– Qualitätssicherung im geplanten Vorhaben– Geplante Beiträge des Vorhabens zur Verbesserung der Umweltbedingungen3. Ergebnisse und Dokumentation<ul style="list-style-type: none">– Erwartete Ergebnisse (Erfolgsaussichten)/vorgesehene Nachnutzung von Ergebnissen<ol style="list-style-type: none">a. Einschätzung der Erreichbarkeit der Ziele (Darstellung des wissenschaftlich-technischen Risikos)– Wirtschaftliche Nutzung<ol style="list-style-type: none">a. Marktanalyse/-abschätzung für die Projektergebnisse (potentielle Marktanteile, Kunden, Produkte, Preise, Stückzahlen, Umsätze usw.)
--	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus - Richtlinie

	<p>4. Beachtung von Grundsätzen/Querschnittsaufgaben (siehe hier Punkt „Grundsätze/Querschnittsaufgaben“):</p> <ul style="list-style-type: none"> – grüne Kompetenzen und Arbeitsplätze und grüne Wirtschaft. z.B. können sich Innomanager:innen im Rahmen des Entwicklungsprojektes mit der Verbesserung von Umweltbedingungen befassen. – Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze. z. B. können Innomanager:innen im Rahmen des Vorhabens ihre digitalen Fähigkeiten erweitern. <p>Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zum ESF Plus-Grundsatz Nachhaltige Entwicklung erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Grundsatzes beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt</p>
<p>Auszahlungsverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Es gilt das Erstattungsprinzip. Auszahlungen können entsprechend des Projektfortschrittes alle sechs Monate über das Förderportal nur für bereits getätigte Ausgaben beantragt werden. – Der Zuwendungsempfänger hat alle sechs Monate nach Beginn des Vorhabenzeitraums Zwischenberichte einzureichen. Die Berichte enthalten Informationen zum aktuellen Stand des Vorhabens (Sachbericht) und zur Tätigkeit des geförderten Personals. Der Zwischenbericht ist Voraussetzung für die Auszahlung. – Abweichend von Nummer 6.1 NBest-EU wird bestimmt, dass der Verwendungsnachweis zum Vorhabenende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist. – Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt eine Schlussrate einzubehalten. Die Auszahlung dieser Mittel erfolgt nach Lieferung der Daten zum Projekt und den Teilnehmern, die sechs Monate nach Beendigung des Vorhabens erforderlich sind. Hinweis: Weitere Ausführungen unter Punkt „Begleitung und Bewertung“

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

<p>Zuwendungsart:</p>	<p>Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung auf Basis einer Monatspauschale in Form eines Zuschusses (Kosten je Einheit).</p> <p>Förderfähige Personalausgaben sind das Arbeitnehmer-Bruttogehalt und die sich aus den gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen ergebenden Personalnebenkosten. Zur Berechnung findet die Personalnebenkostenpauschale pro Monat nach FFAK Anwendung.</p>
<p>Finanzierungsart:</p>	<p>Anteilsfinanzierung</p>
<p>Förderhöhe:</p>	<p>Förderfähig sind pro Beschäftigungsjahr Personalausgaben bis zu 85.000 €.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus - Richtlinie

	<p>Die Zuwendung beträgt 50 Prozent der förderfähigen Personalausgaben für einen Zeitraum von bis zu 30 Monaten.</p> <p>Die Beantragung des Arbeitnehmerbruttos erfolgt gemäß Arbeitsvertrag oder Lohn-/Gehaltsnachweis (ohne freiwillige Leistungen, mit anteiligen Jahressonder- bzw. Einmalzahlungen); es werden nur die Bestandteile in die Berechnung einbezogen, die der Höhe nach bestimmbar sind.</p> <p>Zur Berechnung findet die Personalkostenpauschale pro Monat nach den Regeln der Verwaltungsbehörde zu den Förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.</p>
Erforderliche Mitfinanzierung:	Mindestens 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben
Beihilferegelung:	beihilferelevant

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

Begleitung und Bewertung:	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens einmal jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis erteilt, das Auskunft über die einzelnen Zuwendungsempfänger beziehungsweise Vertragspartner, die geförderten Vorhaben, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel gibt. – Für die statistische Auswertung und Erfolgskontrolle der aus ESF-Mitteln geförderten Vorhaben sind im Rahmen der Durchführung eines Projektes für die Innomanager:in teilnehmerbezogene Daten zu erheben. <p>Die Daten sind vom Beginn des Projektes an bis sechs Monate nach Beendigung des Projektes durch den Zuwendungsempfänger in geeigneter Form von den Teilnehmern zu erheben. Die Daten sind der SAB in einem Erhebungsbogen (Teilnehmerliste) online auf dem Förderportal bereitzustellen.</p>
Grundsätze / Querschnittsaufgaben:	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf den <u>Grundsatz der ESF-Plus-Förderung</u> müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Entwicklung <p>Gemäß Art. 8 ESI-Verordnung ist im Rahmen von ESF-Fördermaßnahmen auch das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität zu beachten.</p> <p>Es ist daher sicherzustellen, dass Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und Risikomanagement bei der Vorbereitung und Umsetzung der ESF-Aktivitäten eingehalten und gefördert werden.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus - Richtlinie

	<p>Die Vorhaben müssen im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 der UN stehen.</p> <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB.</p> <p>Folgende Anforderungen an die sekundäre ESF Plus-Themen sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. <u>Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft</u> <p>Ziel soll eine zielgruppengerechte Integration von Umweltthemen in die ESF Plus-Vorhaben, wie die Förderung einer nachhaltigen Nutzung vorhandener Ressourcen, Klimaschutz und Klimawandel, die Stärkung des Umweltbewusstseins sowie die Entwicklung von Kompetenzen und Qualifikationen für eine umweltorientierte und ressourcenschonende Wirtschaft sein.</p> <ol style="list-style-type: none">2. <u>Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze</u> <p>Ziel soll es sein zur Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze beizutragen.</p> <p>Vorhaben, welche dieses Ziel verfolgen, stellen insbesondere darauf ab, Zugänge zur und beim Nutzungsverhalten in der digitalen Welt, bezüglich der digitalen Kompetenzen und der Offenheit gegenüber Digitalisierung zu schaffen.</p> <p>Aktivitäten zur (Weiter-)Entwicklung digitaler Kompetenzen und Ressourcen lokaler Unternehmen, z. B. in den Bereichen Onlinehandel, Verknüpfung der Nutzung von Online- und Offline-Marketing, Social Media und Aufbau von Internetpräsenzen zu fördern und Ansätze im Hinblick auf eine Verbesserung der Unternehmenskommunikation, eine Optimierung von Abstimmungsprozessen zur Entlastung der Mitarbeiter*innen und im Bereich der Nutzung technikgestützter Kommunikations- und Wissensvermittlung zu ermöglichen.</p>
--	---